

MICHAEL KOTULLA, Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918. Eine Dokumentensammlung
nebst Einführungen, 5. Band: Elsass-Lothringen

Springer Verlag | Berlin/Heidelberg 2023 | LX, 1559 Seiten, geb. | Preis 219,00 € | ISBN 978-3-662-64749-3

Von Michael Kotullas groß angelegtem *Deutschen Verfassungsrecht 1806-1918* erschienen bislang fünf Bände: Bd. 1: *Gesamtdeutschland, Anhaltinische Staaten und Baden* (2006), Bd. 2: *Bayern* (2007), Bd. 3: *Berg und Braunschweig* (2010), Bd. 4: *Bremen* (2016) und Bd. 18: *Nassau* (2021).¹ Nun ist nach nur zwei Jahren mit *Elsass-Lothringen* der sechste Band gefolgt. Dass dieser Band rund 1000 Seiten kürzer ausgefallen ist als der Band über Nassau, mag nicht der einzige Grund für dieses erfreulich kurze Intervall gewesen sein. Dennoch war er wohl der schwierigste Band angesichts der diffusen Rechtslage im Reichsland Elsass-Lothringen, das 1871 in das soeben gebildete Deutsche Reich zu integrieren war. Aufgrund der rechtlichen Sonderstellung des Reichslandes innerhalb des Reiches musste Kotulla vielfach Neuland beschreiten. Elsass-Lothringen war rechtlich kein Bundesstaat, jedoch seit 1874 im Reichstag vertreten, erst ab 1911 auch im Bundesrat. Doch hier zählten seine drei Stimmen nur, wenn sie tatsächlich nichts zählten, d.h. wenn sie für die Mehrheitsfindung ohne Belang waren. Als Republik innerhalb des monarchischen Reiches schien das Reichsland nicht tragbar. Allerdings war ein eigenständiges monarchisches Oberhaupt, vergleichbar denen der übrigen Bundesstaaten außer den Freien Städten, ebenso undenkbar, so dass es nie zur Anerkennung Elsass-Lothringens als gleichberechtigter, autonomer Bundesstaat innerhalb des Reiches gekommen ist.

Durch diese politische, soziale, ökonomische und nicht zuletzt kulturelle Gemengelage allein mit den Mitteln der Rechtssetzungen steuern zu wollen, mag zwar aus der Perspektive des *Deutschen Verfassungsrechts* naheliegend erscheinen, erfasst jedoch angesichts einer über die Köpfe der Betroffenen hinweg vollzogenen Okkupation lediglich einen Teilaspekt einer viel tiefergehenden Gesamtproblematik. Dennoch hat sich der Jurist Kotulla entschieden, allein diese Normsetzungen in den Blick zu nehmen, obwohl hin und wieder zumindest Andeutungen über die Weiterungen der unterliegenden Probleme wünschenswert gewesen wären.

Tatsächlich werden die Grenzen dieser ausschließlich juristischen Vorgehensweise in der ausführlichen Einleitung der Dokumentensammlung rasch sichtbar. Als das Reichsland 1871 eingerichtet wurde, verfügte es über keine Verfassung. In den folgenden Kapiteln der Einleitung behandelt Kotulla daher das, was er „Verfassungs-Verhältnisse“ des Reichslandes nennt, um dann im 9. Kapitel zum Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911 zu kommen. Es folgen darauf die Zeit bis zum Kriegsausbruch, die Kriegszeit und der „Abgesang“ (Kap. 12). Damit, so könnte man meinen, wäre das Thema abgehandelt, zumal diese Kapitel hinreichend Raum geboten hatten, den Verfassungsbegriff mit Bezug auf Elsass-Lothringen und dessen Defizite zu thematisieren. Obwohl Kotulla im Zusammenhang mit der unsäglichen Zabern-Affäre die „reklamierete Suprematie der Reichsmilitärgewalt“ herausstreicht und betont, dass sich die „reichsländischen und Reichsinstitutionen als unfähig zu einer wirksamen Kontrolle der Armee und ihrer Einrichtungen“ erwiesen (S. 107), leitet diese Erkenntnis nicht zu einer grundsätzlichen Verfassungskritik über. Dabei wurde darin letztlich mehr als nur das Scheitern von 48 Jahren reichsdeutscher Politik offenkundig. Jenseits von reinen Rechtssetzungen hatten viele Faktoren zu diesem Scheitern beigetragen, von denen der von Deutschland verlorene Erste Weltkrieg nur einer war. Zwar hatte man, als das Haus längst lichterloh brannte, noch am 28. Oktober 1918 die Reichsverfassung geändert und am 30. Oktober

¹ Zu den vorhergehenden Bänden vgl. Horst Dippel, Rez. zu: Michael Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen. Bd. 18, Springer, Berlin/Heidelberg, 2021, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 63 (2023), URL: <<https://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81955>> [26.7.2023].

den Versuch unternommen, auch die Verfassung Elsass-Lothringens zu ändern (S. 114). Doch auch an dieser Stelle bleibt die fundamentale Kritik an der Verfassungsordnung und den darüber herrschenden Vorstellungen von Reich und Reichsland ebenso aus, wie sie sich bereits im ersten Band bezüglich der Reichsverfassung zu verhalten präsentiert hatte. Statt den letztlich anachronistischen, nahezu einhundert Jahre deutscher und allgemeiner Verfassungsentwicklung konterkarierenden Charakter der Reichsverfassung herauszustreichen, die eine moderne Wirtschaftsordnung mit einem außerhalb der Verfassungsordnung stehenden und bis zum Schluss letztlich unkontrollierbaren Militär – siehe Zabern-Affäre – verband, übergeht Kotulla diese Problematik wortlos.

Auf diese ersten 116 Seiten der Einführung folgt indessen ein dreizehntes Kapitel mit nahezu 200 weiteren Seiten über das „Recht einzelner Sachgebiete“. In ihm geht es in über zwei Dutzend Unterkapiteln um die Bezirks-, Kreis- und Kommunalebene, das Justiz- und Haushaltswesen, das Landesbeamtenrecht, die „Ordnungsgewalt des Militärs“, das Vereins-, Versammlungs- und Pressewesen, Gewerbe, Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen, Berg- und Baurecht, das Religions- und Schulwesen – wo eigens auf die katholische Kirche und die protestantischen Kirchen eingegangen, aber die jüdische Glaubensgemeinschaft nicht behandelt wird – die Universität Straßburg und das Eisenbahnwesen – ohne dass die Aufzählung damit vollständig wäre.

Die Relevanz dieser Rechtsbereiche ist unbestritten. Doch wie schon bei den vorausgegangenen Bänden stellt sich auch hier die Frage, ob es sich hierbei in der Tat durchweg um Verfassungsrecht oder in der Regel nicht eher um Verwaltungsrecht handelt. In diesem Zusammenhang spielt stets der selten abrupte, meist langwierige, mitunter gar nicht erfolgte Übergang von französischem Recht auf deutsches Recht eine Rolle. Bei diesen Vorgängen geht es natürlicherweise immer wieder auch um das Auswechseln von Personen, ob bei der Justiz, der Polizei, der Verwaltung, den Schulen oder anderswo, von den damit verbundenen sozialen Verwerfungen und deren Rückwirkungen auf das Gesellschaftsgefüge ganz zu schweigen. Doch von allen diesen Problemen ist nie die Rede. Sicherlich handelt es sich hierbei nicht um genuine Themen des Verfassungsrechts. Aber galt das nicht ebenso bereits zumindest für die Mehrzahl dieser rechtlichen Sachgebiete? Und kann man diese Prozesse wirklich erfassen, ohne ihre unmittelbare sozio-politische Dimension auch nur anzudeuten?

Ungeachtet dieser Einwände wird man Kotulla dankbar sein, dass er sich des schwierigen Themas Elsass-Lothringen angenommen und eine große Fülle bislang weit verstreuter Dokumente in diesem Band zusammengetragen hat. Dennoch muss die Frage erlaubt sein, ob es nicht grundsätzlich angebracht gewesen wäre, auch jene französischen Rechtstexte im Wortlaut abzudrucken, die nach 1870 im Reichsland weiterhin geltendes Recht darstellten? Stattdessen wird man sich mit den einschlägigen Quellennachweisen, mitunter verbunden mit entsprechenden wörtlichen Zitaten in der Einführung, zufriedengeben müssen. Irritierend ist hingegen, dass Verweise auf die durchnummerierten Abschnitte innerhalb der Einführung vielfach mit unzutreffenden Nummern versehen sind.

Es ist die Aufgabe eines Rezensenten, ein Werk kritisch zu bewerten. Dazu gehört aber auch, dort Lob auszusprechen, wo es die Sache gebietet. Dass dies bei den inzwischen sechs Bänden des *Deutschen Verfassungsrechts* angesichts ihrer immensen Stoff- und Dokumentenfülle mehr als geboten ist, steht völlig außer Frage. Insofern sehen wir alle dem nächsten Band mit Spannung und Freude entgegen und können seinen Schöpfer nur nachdrücklich ermuntern, im Rahmen seiner Kräfte und finanziellen wie personellen Ressourcen fortzufahren.

HORST DIPPEL, Kassel

Zitierempfehlung

Horst Dippel, Rezension zu: Michael Kotulla, *Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen*, Springer Verlag, Berlin/Heidelberg 2023, in: *Archiv für Sozialgeschichte* (online) Band, Jahr, URL: < <https://library.fes.de/pdf-files/afs/81967.pdf> > [14.12.2023].